

Kausalzusammenhang zum Underwritingentscheid**Leitsatz**

Ein kausaler Zusammenhang zwischen der verschwiegenen oder unrichtig mitgeteilten Gefahrstatsache und dem eingetretenen Schaden wirkt sich nur auf die Leistungspflicht des Versicherers nach Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 Abs. 3 VVG) aus, aber nicht auch auf die in Art. 6 Abs. 1 und 2 VVG geregelte Gültigkeit der Vertragskündigung als solcher (Regeste).

Sachverhalt

Ein Arbeiter schloss kurz vor und kurz nach dem Inkrafttreten der mit der Teilrevision des VVG vom 17.12.2004 geänderten Bestimmungen zur Anzeigepflichtverletzung je einen Vertrag der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) ab. Dabei verschwieg er einen einige Jahre vorher erlittenen Unfall. Der Versicherer erfuhr davon, als er eine ihm vom Versicherten aufgrund eines neuerlichen Unfalls gemeldete Arbeitsunfähigkeit (die Verträge sahen eine Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vor) näher prüfte (Konsultation der Akten der SUVA). Er kündigte in der Folge fristgemäss beide Verträge.

Der Versicherungsnehmer klagte daraufhin auf Feststellung der Ungültigkeit der Kündigung. Das kantonale Sozialversicherungsgericht (Art. 73 BVG) schützte die Kündigung des ersten Vertrages, erkannte aber in Bezug auf den zweiten Vertrag auf Ungültigkeit der Kündigung. Dagegen wehrte sich der Versicherer mit Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit an das Bundesgericht.

Erwägungen

Die Gültigkeit der Kündigung des ersten Vertrages ist vor Bundesgericht nicht mehr strittig. Die Vorinstanz ging in Bezug auf den zweiten Vertrag davon aus, dass mit der Revision des Rechts der Anzeigepflichtverletzung eine solche nur noch Rechtsfolgen habe, wenn zwischen der nicht oder unrichtig angezeigten Gefahrstatsache und einem folgenden Schadenfall ein adäquater Kausalzusammenhang bestehe. Einen solchen Kausalzusammenhang zwischen dem nicht deklarierten und dem nach Vertragsabschluss eingetretenen Unfall verneinten die kantonalen Richter.

Das Bundesgericht hält dem entgegen, dass die Voraussetzung eines solchen Kausalzusammenhangs nur für die Leistungsbefreiung nach Art. 6 Abs. 3 VVG gilt. Das Kündigungsrecht nach Art. 6 Abs. 1 VVG besteht unabhängig von einem solchen Kausalzusammenhang.

Anmerkungen

Dem Urteil ist zuzustimmen. Zu begrüssen gewesen wäre, wenn das Gericht die Systematik des Anzeigepflichtverletzungstatbestandes klarer herausgearbeitet hätte. Die Anzeigepflichtverletzung löst, wie das Bundesgericht zu Recht festhält, ein Kündigungsrecht des Versicherers aus. Dieses besteht aber nicht schrankenlos, sondern setzt (sieht man von den hier nicht weiter interessierenden Ausnahmetatbeständen nach Art. 8 VVG ab) einen Kausalzusammenhang zum Underwritingentscheid des Versicherers voraus. Hätte mit andern Worten der Versicherer den Vertrag zu den vereinbarten Konditionen auch in Kenntnis des tatsächlich bestehenden Gefahrzustandes abgeschlossen, so kann er den Vertrag *nicht* kündigen. Es sind somit zwei verschiedene Kausalzusammenhänge zur nicht oder unrichtig deklarierten Gefahrstatsache zu unterscheiden: Einen ersten als Voraussetzung des Kündigungsrechts zum Underwritingentscheid des Versicherers und einen zweiten als Voraussetzung der Leistungsbefreiung zu einem nachfolgenden Schaden.

* Deutsche Übersetzung in Pra 2013 Nr. 7.

Unklar ist auch ein Hinweis auf die bloss *analoge* Anwendung der Art. 4 ff. VVG (Erw. 4 in fine). Gegenstand des Streites sind zwei Säule-3a-Policen. Für diese gilt das VVG unmittelbar und nicht nur analog. Allerdings sind für solche Streitigkeiten nach Art. 73 BVG die kantonalen Sozialversicherungsgerichte zuständig. Anders als bei den häufig auch auf den Sozialversicherungsgerichten zugewiesenen Fälle betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (die mit Beschwerde in Zivilsachen bei der ersten zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts angefochten werden können), geht der Instanzenzug bei der Säule 3a über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an die zweite sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts (Art. 35 BGerR).